

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



ABFALLREGLEMENT 2001

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite
	<u>I. Allgemeines</u>	
1	Gemeindeaufgabe	4
2	Organisation Durchführung	4
3	Abfallkonzept	4
4	Information	5
5	Benutzungspflicht	5
6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
7	Kontrolle	5
	<u>II. Siedlungsabfälle</u>	
	A) Gemeinsame Bestimmungen	
8	Öffentliche Abfallkörbe	6
9	Verbrennen	6
10	Abfallzerkleinerer	6
11	Verwertung	6
12	Kompostierung	6
13	Tierkörper	7
14	Unterstützung	7
15	Übertragung von Aufgaben	7
16	Ausschluss von der Abfuhr	7
	B) Hauskehricht	
17	Begriff	8
18	Gehälter und Gebinde	8
19	Abfuhrtage, Annahmestellen	8
20	Bereitstellung	9
	C) Sperrgut	
21	Begriff	9
22	Abfuhr	9
	D) Andere Abfälle und Materialien	
23	Beseitigung	9

E) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

24	Beseitigung	10
----	-------------	----

III. Sonderabfälle

25	Begriff	10
26	Pflichten der Besitzer	10
27	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	11

IV. Finanzierung

28	Finanzierung der Abfallentsorgung	11
29	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	11
30	Gebührentarif	12

V. Schlussbestimmungen

31	Vollzug	12
32	Rechtspflege	12
33	Widerhandlungen	13
34	Ausführungsbestimmungen	13
35	Inkrafttreten	13

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Artikel 42 a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 folgendes

A B F A L L R E G L E M E N T

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe	<p>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
-----------------	---

Art. 2

Organisation, Durchführung	<p>¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Gemeindewerkkommission.</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeindeoberwegmeister zuständig.</p>
----------------------------	---

Art. 3

Abfallkonzept	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Gemeindewerkkommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
---------------	---

Art. 4

Information	<p>¹ Die Gemeindegewerkkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Der Gemeindeoberwegmeister erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt Regelungen wie die Abfuhr während den Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
-------------	---

Art. 5

Benutzungspflicht	<p>¹ Im Rahmen des Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
-------------------	--

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>
--------------------------------	--

Art. 7

Kontrolle	<p>¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>
-----------	---

II. Siedlungsabfälle

A) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Öffentliche Abfallbehälter	<p>¹ Die Gemeindewerkkommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
----------------------------	---

Art. 9

Verbrennen	<p>¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
------------	--

Art. 10

Abfallzerkleinerer	Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
--------------------	--

Art. 11

Verwertung	<p>¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Gemeindewerkkommission bestimmten Abfälle gemäss Abfallkonzept.</p> <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeindewerkkommission zu erfolgen.</p>
------------	---

Art. 12

Kompostierung	<p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen von den Verursachern kompostiert werden.</p> <p>² Die Gemeinde unterstützt und fördert die Kompostierung geeigneter Abfälle mit begleitenden Massnahmen (zum Beispiel Häckseldienst).</p> <p>³ Die Gemeinde kann Quartier- und Gemeindegartenkompostieranlagen beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p>
---------------	--

Art. 13

Tierkörper	<p>¹ Tierkörper und Schlachtabfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
------------	---

Art. 14

Unterstützung	Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.
---------------	--

Art. 15

Übertragung von Aufgaben	<p>¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.</p> <p>² Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet abzuschliessen.</p>
--------------------------	---

Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr	<p>¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstabe b – e hat der Verursacher auf eigene Kosten selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeindeoberwegmeister vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
---------------------------	---

B) Hauskehricht

Art. 17

Begriff	Als Siedlungsabfälle gelten: a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut); c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
---------	--

Art. 18

Behälter und Gebinde	¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken zu 17, 35, 60 und 110 Litern Inhalt pro Sack bereitzustellen. ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. ³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden. ⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeindeoberwegmeister Container vorschreiben, in welchen nur gebührenpflichtige Säcke entsorgt werden dürfen. ⁵ Bei Gewerbe- und Industriebetrieben sind offizielle gebührenpflichtige Container zugelassen.
----------------------	---

Art. 19

Abfuhrtage, Annahmestellen	¹ Der Hauskehricht wird in der Regel wöchentlich abgeholt. Der Abfuhrtag und die -wege werden veröffentlicht. ² Sammlungen und Annahmestellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
----------------------------	--

Art. 20

Bereitstellung	<p>¹ Säcke und Gebinde dürfen nur mit der entsprechenden Gebührenmarke bereitgestellt oder in öffentlichen Containern deponiert werden. Grössere Mengen sind erst am Tag vor der Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeindeoberwegmeister den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
----------------	---

C) Sperrgut

Art. 21

Begriff	<p>¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">a) metallisches Altmaterial;b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <p>² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.</p> <p>³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
---------	--

Art. 22

Abfuhr	<p>¹ Das Sperrgut wird in der Regel mit der ordentlichen Abfuhr entsorgt. Allfällige separate Abfuhrtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p> <p>³ Der Gemeindeoberwegmeister kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>
--------	---

D) Andere Abfälle und Materialien

Art. 23

Beseitigung	<p>¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
-------------	---

	<p>b) Bauabfälle;</p> <p>c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;</p> <p>d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;</p> <p>e) tierische Abfälle.</p> <p>² Die Gemeindewerkkommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.</p>
--	---

E) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 24

Beseitigung	<p>¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer schriftlich abgeschlossenen Vereinbarung mit der Gemeindewerkkommission zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen je nach Art und Menge der Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr in Sinne der Artikel 18 – 20. - Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb. <p>³ Kleinmengen von Sonderabfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden gegen eine entsprechende Gebühr inkl. Gebinde entsorgt.</p>
-------------	---

III. Sonderabfälle

Art. 25

Begriff	Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
---------	--

Art. 26

Pflichten der Besitzer	<p>¹ Die fachgerechte Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.</p> <p>³ Kleinmengen (Batterien, Medikamente, Gifte) sind den öffentlichen</p>
------------------------	---

	Sammelstellen beziehungsweise den Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.
--	--

Art. 27

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p>¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie für Altöl, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.</p> <p>² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>³ Die Gemeindewerkkommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
---	---

IV. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebühren der Benützer; - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung des Abfalls aus ihren Anlagen und Liegenschaften; - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen. <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen (ausgenommen gemeindeeigene Sammelcontainer).</p> <p>³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Artikel 11 Absatz 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Artikel 24 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Artikel 26), tragen die Abfallbesitzer.</p>
-----------------------------------	--

Art. 29

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<p>¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes, der Separatsammlungen, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie eine Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Artikel 38 Absatz 2 Abfallgesetz).</p>
---	--

	<p>² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Artikel 38 Absatz 3 Abfallgesetz).</p>
--	---

Art. 30

Gebührentarif	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt einen separaten Gebührentarif, welcher zu veröffentlichen ist. Darin werden geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren ; - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen; - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren; - die Kostenaufteilung für die Tierkadaverentsorgung. <p>² Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für die Kehrichtentsorgung in Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften decken.</p>
---------------	---

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug	<p>¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Gemeindewerkkommission.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarische Abfallgebühren erlässt der Gemeindeoberwegmeister.</p>
---------	--

Art. 32

Rechtspflege	<p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindewerkkommission und des Gemeindeoberwegmeisters kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.</p>
--------------	---

Art. 33

Widerhandlungen	<p>¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Verfügungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--. Die Artikel 58 bis 60 des Gemeindegesetzes finden Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
-----------------	--

Art. 34

Ausführungsbestimmungen	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
-------------------------	--

Art. 35

Inkrafttreten	<p>¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird damit das Abfallreglement vom 8. Dezember 1994 ersetzt.</p>
---------------	--

Die Versammlung vom 5. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Haslebacher

E. Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 44 vom 1. November 2001 publiziert.

3454 Sumiswald, 7. Januar 2002 mü

Der Gemeindeschreiber:

E. Müller

Der Gemeinderat Sumiswald
beschliesst gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 5. Dezember 2001
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart	Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.
-------------	---

Art. 2

a) Grundgebühr	<p>¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.</p> <p>² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 80.00 (inklusive Mehrwertsteuer).</p> <p>³ Zur Deckung der Allgemeinkosten wird die Grundgebühr auch für leerstehende Wohnungen geschuldet. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission.</p> <p>⁴ Abbruchobjekte sind leerstehende Gebäude, welche tatsächlich unbewohnt sind. Zudem muss ein hängiges Baugesuchsverfahren vorliegen, damit die Grundgebühr erlassen werden kann.</p>
----------------	--

Art. 3

b) Sack- bzw. Markengebühr Bemessungsgrundlagen	<p>¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, Gebinde oder Kleinsperrgut entsprechend der Grösse erhoben. Diese sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze (inklusive Mehrwertsteuer) betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 17-Liter Fr. 0.90 pro Stück• 35-Liter Fr. 1.80 pro Stück• 60-Liter Fr. 3.00 pro Stück• 110-Liter Fr. 5.80 pro Stück <p>³ Container sind ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.</p>
--	--

II. Industrie und Gewerbe**Art. 4**

Bemessungsgrundlagen	Die Abfallgebühr für die Industrie-, Gewerbe- Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe wird entweder pro Containerleerung oder als Sackgebühr gemäss Artikel 3 erhoben.
----------------------	---

Art. 5

Containermarken	<p>¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer entsprechenden Marke zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Containermarken (inklusive Mehrwertsteuer) betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 250-Liter Fr. 10.00 pro Stück • 600-Liter Fr. 25.00 pro Stück • 800-Liter Fr. 35.00 pro Stück • 800-Liter mit Presse 2 Marken à 800 l
-----------------	---

Art. 6

Direktlieferung	Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.
-----------------	---

Art. 7

Tierkadavergebühren	<p>¹ Die Kosten der Tierkörperentsorgung werden zu 75 % durch Beiträge der Viehhalter getragen. Die restlichen 25 % werden der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung belastet.</p> <p>² Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen die Kosten der Sammelstellen des Vorjahres.</p> <p>³ Entsprechend dem Verursacherprinzip werden die Beiträge vom Tierhalter aufgrund der gehaltenen Grossvieheinheiten gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Landwirtschaft (Stichtag 1. Mai des Vorjahres) geschuldet. Pro Tierhalter wird ungeachtet der Anzahl Tiere eine Mindestgebühr von Fr. 10.00 verlangt.</p> <p>⁴ Grosstiere von Nichtlandwirten werden nach effektiven Entsorgungskosten verrechnet.</p>
---------------------	---

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Abgabe der Gebührenmarken	<p>¹ Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>² Die zuständige Kommission schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p> <p>³ Die Abgabe von Containermarken erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindekasse.</p>
---------------------------	---

Art.9

Ausschluss von der Abfuhr	<p>¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenbezeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
---------------------------	--

Art. 10

Sperrgutgebühr	Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Der Ansatz beträgt Fr. 6.50 (inklusive Mehrwertsteuer).
----------------	--

Art. 11

Sammelstellen und -aktionen	Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
-----------------------------	---

Art. 12

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen der Leiter Bau und Betrieb reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
--	---

Art. 13

Bezug	<p>¹ Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken-, Sperrgut- und Containergebühren werden vom Abfallinhaber erhoben und können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.</p>
-------	--

Art. 14

Inkrafttreten	<p>¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>² Der Tarif vom 16. Juni 2003 sowie alle seitherigen Teilrevisionen und weitere widersprechende Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>
---------------	---

Genehmigt durch den Gemeinderat Sumiswald am 13. April 2015.

Veröffentlicht am 4. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Christian Waber

sig. Eduard Müller